

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1286

Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt: Anschluss an den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme; Anschlussbauwerke / Genehmigung Nutzungsplan und Bauprojekt

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt (ZAäW) unterbreitet dem Regierungsrat für den Anschluss an den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) folgende Planunterlagen zur Genehmigung:

1.1 Nutzungsplan "Anschluss an den ZASE"

Der Nutzungsplan „Anschluss an den ZASE“ umfasst folgende Planunterlagen:

- Situation 1:2500, Plan Nr. 2710/14 vom Dez. 2002 (Ingenieurbüro SPI, Derendingen)
- Längenprofil 1:2500/250, Plan Nr. 2710/15 vom Dez. 2002 (Ingenieurbüro SPI, Derendingen)

Die projektierten Anschlussbauwerke befinden sich auf Gemeindegebiet von Flumenthal, Deitingen und Luterbach. Die öffentlichen Auflagen und Genehmigungen in diesen drei Gemeinden haben wie folgt stattgefunden:

1.1.1 Plangenehmigung in Flumenthal

Der Einwohnergemeinderat Flumenthal hat am 23.12.2002 die Pläne vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Da während der Auflagezeit vom 31.12.2002 bis 05.02.2003 keine Einsprachen eingegangen sind, gelten die Pläne als genehmigt.

1.1.2 Plangenehmigung in Deitingen

Der Einwohnergemeinderat Deitingen hat am 18.12.2002 die Pläne vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Da während der Auflagezeit vom 06.01.2003 bis 04.02.2003 keine Einsprachen eingegangen sind, gelten die Unterlagen als genehmigt.

1.1.3 Plangenehmigung in Luterbach

Der Einwohnergemeinderat Luterbach hat am 20.01.2003 beschlossen:

- die öffentliche Auflage der Pläne

- die Planaufgabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ein Vertrag zwischen der Gemeinde Luterbach und dem ZASE zur Übernahme der Abwasseranlagen in der Zuchwilerstrasse zustande kommt sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Anschlussgesuches des ZAäW an den ZASE
- die Plangenehmigung erfolgt nach der Planaufgabe.

Die Planaufgabe erfolgte vom 30.01.2003 bis 03.03.2003. Einsprachen sind keine eingegangen. Am 28.04.2003 hat der Einwohnergemeinderat Luterbach die Pläne unter dem Vorbehalt genehmigt, dass ein Vertrag zwischen der Gemeinde Luterbach und dem ZASE zur Übernahme der zukünftig gemeinsam benutzten Abwasseranlagen in der Zuchwilerstrasse zustande kommt sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Anschlussgesuches des ZAäW an den ZASE.

Der Anschlussvertrag zwischen dem ZAäW und dem ZASE ist in der Zwischenzeit erstellt worden. Er ist vom Vorstand des ZASE am 23.04.2003 und von der Delegiertenversammlung des ZAäW am 26.05.2003 genehmigt worden. Die Übernahme der gemeinsam benutzten Abwasseranlagen in der Zuchwilerstrasse wird unter Beizug des AfU in nächster Zeit geregelt werden.

1.2 Bauprojekt für die Anschlussbauwerke

Die Anschlussbauwerke wurden auf zwei Lose aufgeteilt, sie umfassen folgende Planunterlagen:

1.2.1 Anschluss an den ZASE, Los 1: Neubau Abwasserpumpwerk / Rückbau ARA, Bauprojekt

- Situation 1:200, Plan Nr. 375-200 vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)
- Pumpwerk, Grundrisse 1-3, 1:50, Plan Nr. 375-201 vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)
- Pumpwerk, Schnitte A-C, 1:50, Plan Nr. 375-202 vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)
- Regenbecken, Auslaufbereich, 1:50, Plan Nr. 375-203 vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)
- Fassaden, 1:100, Plan Nr. 375-204 vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)
- R+I-Schema Plan Nr. 375-205 vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, vom 31.03.03 (Ing. Büro Benz, Zürich)

1.2.2 Anschluss an den ZASE, Los 2: Leitungsbau, Ausführungsprojekt, zusätzlich zu den Nutzungsplanunterlagen

- Grabendetail 1:20, Plan Nr. 2710/7 vom Juli 2002 (Ingenieurbüro SPI, Derendingen)
- Schachtdetail 1:10, Plan Nr. 2710/8 vom Juli 2002 (Ingenieurbüro SPI, Derendingen)
- Technischer Bericht vom Dezember 2002 (Ingenieurbüro SPI, Derendingen)

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines zum Vorhaben

Der ZAäW umfasst die Gemeinden Etziken, Hüniken, Horriwil, Subingen und Deitingen. Die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) Deitingen befindet sich auf Gemeindegebiet von Flumenthal, zwischen der Aare und der Autobahn A1.

Der ZAäW hätte aufgrund der heute geltenden Einleitbedingungen, dem Alter und dem technischen Stand der ARA umfassende Ausbauten und Sanierungen mit entsprechend hohen Kosten vornehmen müssen. Für ein entsprechendes Projekt liegt eine Beitragszusicherung vor (RRB Nr. 1756 vom 06.09.1999). In dieser Zusicherung wurden von den Gesamtkosten von Fr. 4'566'000.00 gemäss Kostenvoranschlag 75.53 % als beitragsberechtigte Kosten (Fr. 3'448'500) und der Beitragssatz mit 46.84 % festgelegt, dies ergab einen maximalen Staatsbeitrag von Fr. 1'615'222.00. Im Zuge einer Projekt- und Kostenoptimierung wurde später ein Anschluss an eine benachbarte und die Aufhebung der eigenen ARA geprüft. Dabei standen der Anschluss an die ARA in Wiedlisbach oder der Anschluss an die ARA des ZASE im Emmenspitz in Zuchwil mit verschiedenen Linienführungsvarianten im Vordergrund. An der Delegiertenversammlung im Herbst 2001 hat sich der ZAäW für den Anschluss an den ZASE entschieden, welcher bezüglich Ökologie und Kosten die beste Lösung ist.

2.2 Konzept des Gesamtprojektes

Das Abwasser aus dem Einzugsgebiet des ZAäW fliesst weiterhin über die bestehenden Leitungen zur ARA Deitingen. Im Bereich des heutigen Schneckenpumpwerkes wird ein neues Pumpwerk und von dort eine Druckleitung nach Luterbach erstellt. Damit wird zukünftig das Abwasser aus der Region äusseres Wasseramt nach Luterbach gepumpt und im Bereich des Kreisels Jurastrasse in den bestehenden Transportkanal der Gemeinde Luterbach in der Zuchwilerstrasse einleitet. Die Druckleitung wird aus Gründen der Betriebssicherheit und der Wartung aus zwei parallelen Leitungen bestehen. Auf der ARA Deitingen erfolgt ein Rückbau der nicht mehr benötigten Bauten (Klär- und Belüftungsbecken sowie der Schlammstapelbehälter).

2.3 Genehmigungsverfahren

2.3.1 Genehmigung Nutzungsplan

Der Nutzungsplan ist gemäss § 18 Kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom Regierungsrat zu genehmigen.

Die drei durch das Bauvorhaben direkt tangierten Gemeinden verfügen über folgende Entwässerungsplanungen:

– Flumenthal:

Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit RRB Nr. 3650 vom 02.11.1993.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist vom Gemeinderat am 02.12.2002 genehmigt

worden, er ist dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.

- Deitingen:

GKP, genehmigt mit RRB Nr. 2360 vom 19.09.1995. Der GEP ist in Arbeit.

- Luterbach:

GKP, genehmigt mit RRB Nr. 456 vom 14.02.1995. Der GEP ist in Arbeit.

Infolge der zeitlichen Randbedingungen und des gemeindeübergreifenden Zusammenhanges konnte bzw. kann das vorliegende Projekt nicht im Rahmen der GEP der drei Gemeinden ausgearbeitet und genehmigt werden. Deshalb wurde das Vorhaben als eigenständiges Projekt ausgearbeitet und dem Nutzungsplanverfahren unterzogen mit koordinierter öffentlicher Auflage und Genehmigung in den drei direkt betroffenen Gemeinden.

Der Nutzungsplan wurde vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft, er ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.3.2 Genehmigung Bauprojekt

Das Bauprojekt ist gemäss § 25 Kant. Gewässerschutzverordnung (GschV-SO) durch das Bau- und Justizdepartement zu genehmigen. Zudem sind diverse Spezialbewilligungen erforderlich. Im Sinne einer formellen und materiellen Koordination wurde das Vorhaben durch das federführende AfU den weiteren zuständigen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Auflagen und Bedingungen bzw. Bewilligungen sind in den vorliegenden Beschluss integriert worden. In Absprache mit dem AfU ist mit den Bauarbeiten in der Zwischenzeit begonnen worden.

2.4 Spezialbewilligungen

2.4.1 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung für die Leitungsverlegung im Areal und in der Bauverbotszone von Gewässern.

Das AfU hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Kant. Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 22. März 1960 und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 14. November 1980 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 1).

2.4.2 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung für die Grundwasserabsenkung und den Einbau in das Grundwasser.

Das AfU hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziffer 211.2 Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, § 15 Ziffern 1 und 2 WRG, §§ 6 und 8 WRV unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 2).

2.4.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd- und Fischerei Kanton Solothurn hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 8 - 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 und § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG) vom 24. September 1978, unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 3).

2.4.4 Forstrechtliche Bewilligung

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), § 9 Kant. Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) und § 25 Kant. Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12), unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 4).

2.4.5 Baupolizeiliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung des Amtes für Verkehr und Tiefbau

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmegewilligung für die vorgesehenen Leitungen innerhalb des Bauverbotsstreifens entlang der Nationalstrasse A1 gegeben sind. Diese kann deshalb, gestützt auf § 12 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (EGNSG; BGS 725.21), unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 5).

Zu beachten ist, dass die Bewilligung der kantonalen Behörde vom Bundesamt für Strassen genehmigt werden muss (Art. 29 Abs. 2 der Verordnung über die Nationalstrassen [SR 725.111]). Diese Bewilligung wird durch das AVT eingeholt.

2.5 Bedingungen und Auflagen für das Bauprojekt

2.5.1 Bodenschutz

Es ist ein Massnahmenplan zum Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen (Bodenschutzkonzept) gemäss Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz des AfU auszuarbeiten. Der Massnahmenplan ist vor Baubeginn durch die Fachstelle Bodenschutz zu genehmigen. Für die Bodenschutzbegleitung muss eine anerkannte, fachkundige Person (Pedologe) mit Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung bestimmt werden.

Das Bodenschutzkonzept ist in der Zwischenzeit erarbeitet und von der Fachstelle Bodenschutz des AfU mit Schreiben vom 20.05.2003 genehmigt worden.

2.5.2 Künstliche Auffüllungen

Das Projekt tangiert zahlreiche künstliche Auffüllungen. Zur Zeit liegen uns keine Hinweise auf grössere Belastungen in diesen Auffüllungen vor. Deshalb wird auf ein Bewilligungsverfahren nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) und §12 Kantonale Verordnung über die Abfälle (KAV, BGS 812.52) verzichtet. Die Bauherrschaft hat aber dem AfU, Fachstelle Belastete Standorte, ein Exemplar des Berichtes "Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt, Rückbau ARA Deitingen, Neubau Abwasserpumpwerk, Geologische Abklärungen", mit Datum vom 5.11.2002, Büro Waner AG Solothurn, zur Dokumentation einzureichen. Die Bauherrschaft wird zudem darauf aufmerksam

gemacht, dass lokale Belastungen nie ganz ausgeschlossen werden können. Sollte bei der Arbeitsausführung wider Erwarten augenscheinlich, d.h. optisch und geruchlich, belastetes Material zum Vorschein kommen, ist das AfU, Fachstelle Belastete Standorte, sofort zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen festzulegen.

2.5.3 Durchquerung Grundwasserschutzzone

Die Anschlussleitung durchquert auf einer Länge von rund 450 m die Zone S3 der Grundwasserschutzzone des Pumpwerkes Dörnischlag. Die Bauausführung hat nach Art. 1.4 Ziffer 22 des kantonalen Musterreglementes für Grundwasserschutzzone und nach den Vorgaben des rechtsgültigen Schutzzone reglementes dieser Schutzzone zu erfolgen. Zudem ist das Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzone“ (beim AfU erhältlich) zu beachten.

Im Weiteren ist das schriftliche Einverständnis der Wasserversorgung, Regio Energie, Solothurn, einzuholen.

2.5.4 Rückbau der ARA

Für den Rückbau der ARA Schachen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Sämtliche demontierbaren Installationen sind zu entfernen.
- Die Bauteile, die nicht mehr benötigt werden, sind bis mindestens einen Meter unter Terrain abubrechen und die Hohlräume zu hinterfüllen. Die tiefer liegenden Bauteile sind nach Möglichkeit ebenfalls teilweise abubrechen, zumindest sind jedoch seitlich und in der Sohle mehrere Öffnungen für die freie Grundwasserzirkulation anzubringen.
- Das Abbruchmaterial darf nicht zur Auffüllung des hohlen Baukörpers verwendet werden, sondern ist wegzuführen.

Die Art und Menge der Bauabfälle sowie der Entsorgungsweg sind im Formular „Baustellen-Entsorgungskonzept“ (beim AfU erhältlich) zu deklarieren.

- Die Auffüllung des hohlen Baukörpers hat bis auf die Höhe des max. Grundwasserspiegels (420.00 m ü. M.) mit gut durchlässigem Material zu erfolgen. Darüber ist eine Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem Material einzubringen. Anschliessend ist die gesamte Fläche zu humusieren (Waldboden) und standortgerecht anzupflanzen.
- Für den Rückbau ist ein ordentliches Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen, welches an die zuständigen kantonalen Ämter weiterzuleiten ist.
- Während der Rückbauarbeiten, vor der Auffüllung des hohlen Baukörpers, ist das AfU, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, frühzeitig zu einem Augenschein einzuladen.

2.5.5 Drainageleitungen

Die vorgesehene Anschlussleitung quert verschiedene Drainageleitungen. Die Drainageleitungen sind vorgängig zu sondieren. Die Grabentiefe der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass die Drainageleitungen entweder unter- oder überquert werden. Vor der Eindeckung der Lei-

tungsquerungen ist das Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, zur Abnahme einzuladen.

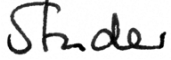
Verschiedene Flurstrassen dienen als Zufahrten und Transportpisten. Sie sind nach Abschluss der Bauarbeiten in Stand zu stellen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Nutzungsplan "Anschluss an den ZASE" wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
 - 3.1.1 In den sich in Bearbeitung befindlichen GEP der Gemeinden Deitingen und Luterbach sind die jeweiligen relevanten Inhalte des vorliegenden Nutzungsplanes zu berücksichtigen, in Flumenthal gilt er als Ergänzung zum bereits von Gemeinderat genehmigten GEP.
- 3.2 Das Bauprojekt für die Anschlussbauwerke wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
 - 3.2.1 Die in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 und 1.2 aufgeführten Dokumente sind integrierende Bestandteile der Genehmigung.
 - 3.2.2 Allfällige noch entstehende zusätzliche Detailpläne und sonstige Unterlagen sind dem AfU zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - 3.2.3 Die in den Erwägungen gemachten Ausführungen, insbesondere die im Kapitel 2.4 aufgeführten Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Anhängen sowie die in Kapitel 2.5 genannten Bedingungen und Auflagen für das Bauprojekt sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
 - 3.2.4 Für die Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen und Richtlinien der Fachverbände zu berücksichtigen.
 - 3.2.5 Baubesprechungen sind dem AfU, Fachstelle Siedlungsentwässerung, rechtzeitig zum Voraus anzukündigen. Die Fachstelle ist jeweils mit einem Besprechungsprotokoll zu bedienen.
 - 3.2.6 Dichtigkeitsprüfungen sind dem AfU, Fachstelle Siedlungsentwässerung, rechtzeitig zum Voraus anzukündigen. Die Fachstelle ist jeweils mit einem Prüfungsprotokoll zu bedienen.
 - 3.2.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AfU mit einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Dokumenten über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
 - 3.2.8 Die Baubewilligungen der örtlichen Baubehörden sowie Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
 - 3.2.9 Der mit RRB Nr. 1756 vom 06.09.1999 zugesicherte Beitragsatz an den Ausbau der ARA wird auf auf das neue Projekt übertragen. Dabei gilt der bereits zugesicherte Anteil für die beitragsberechtigten Kosten von 75.53 % der Gesamtbaukosten und davon der Beitragsatz von 46.84 %. Dies ergibt bei einem Kostenvoranschlag für das neue Projekt von Fr. 4'465'500.00 beitragsberechtigte Kosten von Fr. 3'372'792.00 und damit einen maximalen

Staatsbeitrag von Fr. 1'579'816.00. Massgebend für den auszahlenden Staatsbeitrag sind aber die Kosten gemäss Schlussabrechnung. Für die Auszahlung des Staatsbeitrages gilt die entsprechende Richtlinie des AfU.

- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt, z.Hd. Peter Baumgartner,
Präsident, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen**

- Genehmigungsgebühr für den Nutzungsplan	Fr. 300.--	A 80059 / KA 431000 / TP 343/220
- Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung (Anhang 1)	Fr. 300.--	A 80056 / KA 431000 / TP 313/220
- Gebühr für Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal	Fr. 100.--	A 80056 / KA 434000 / TP 313/212
- Konzessionsgebühr für die Pumpleistung	Fr. 400.--	A 80052 / KA 434000 / TP 213/212
- Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasserdurchflussvolumen	Fr. 200.--	A 80052 / KA 434000 / TP 213/212
- Abnahmegebühr für die Hinterfüllung	Fr. 300.--	A 80052 / KA 431001 / TP 213/220
- Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung (Anhang 2)	Fr. 444.--	A 80052 / KA 431001 / TP 213/220
- Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung	Fr. 200.--	A 80305 / KA 410090
- Nachteilige Nutzung von Waldareal	Fr. 200.--	A 46900 / KA 431000
- Publikationskosten	Fr. 23.--	A 45820 / KA 435015
	<u>Fr. 2'467.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

- Anhang 1 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für die Leitungsverlegung im Areal und in der Bauverbotszone von Gewässern
- Anhang 2 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für die Grundwasserabsenkung und den Einbau in das Grundwasser
- Anhang 3 Fischereipolizeiliche Bewilligung
- Anhang 4 Forstrechtliche Ausnahmegewilligung
- Anhang 5 Baupolizeiliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung für die Leitungsverlegung im Bauverbotsstreifen entlang der Nationalstrasse N1 und die Querung von Kantonsstrassen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung, mit 1 Satz genehmigter Nutzungspläne

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz

Amt für Umwelt, Fachstelle Belastete Standorte / Altlasten

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Kantonsforstamt, Rathaus

Jagd- und Fischereiverwaltung, Barfüssergasse 14

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium Flumenthal, 4534 Flumenthal, mit 1 Satz genehmigter Nutzungspläne

Gemeindepräsidium Deitingen, 4543 Deitingen, mit 1 Satz genehmigter Nutzungspläne

Gemeindepräsidium Luterbach, 4542 Luterbach, mit 1 Satz genehmigter Nutzungspläne

Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt, z. Hd. Peter Baumgartner, Präsident, Vogelsan-
gweg 3, 4543 Deitingen, mit 1 Satz genehmigter Nutzungspläne, mit Rechnung (**lettre signa-
ture**)

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Sekretariat ARA, Postfach, 4528 Zuchwil

SPI, Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit
1 Satz genehmigter Nutzungspläne

Benz Ingenieure AG, Bellariastrasse 7, 8002 Zürich, mit 1 Satz genehmigter Nutzungspläne

Amt für Umwelt, zu Handen Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

Gemeinden Flumenthal, Deitingen und Luterbach: Genehmigung des Nutzungsplanes „An-
schluss an den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme“